



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 86-88)**
Titel **Verordnung vom 11ten May 1805, betreffend die Holzfrevel.**
Ordnungsnummer
Datum 11.05.1805

[S. 86] Wir Burgermeister und der Kleine Rath des Cantons Zürich, entbieten allen unsern getreuen lieben Cantons-Einwohnern unsern geneigten Wil- // [S. 87] len, und alles Gute zuvor, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Da wir mit Bedauern vernehmen, daß, ungeachtet der letzten, unterm 2ten Hornung 1804. über das Forstwesen erlassenen Verordnung, der Holzfrevel noch immer mehr überhand nimmt, und es die Sicherheit des öffentlichen und Privat-Eigenthums erfordert, auf Maaßregeln bedacht zu seyn, die diesem groben Unwesen nachdrücklich zu steuern geeignet sind, so sehen wir uns bemüßiget, zu verordnen:

1. Die geordneten Förster sind, als in Eid und Pflicht stehende Männer, von den Gerichten als hinlänglich beglaubigte Personen anzuerkennen, und jede pflichtmäßige Laidung eines beeidigten Forstbeamten, ohne anderweitiges Zeugniß, als hinreichender Beweis anzusehen.
2. Wenn ein beträchtlicher Frevel geschehen ist, wobey sich verdächtige Umstände zeigen, so ist der geordnete Förster begwältigt und verpflichtet, in Begleit des nächsten Ortsvorgesetzten, die nöthige Hausuntersuchung vorzunehmen.
3. Wird den Zunftgerichten neuerdingen die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anbefohlen, und denselben zur Pflicht gemacht, schwerere Frevel, als z. B. solche, welche nächtlicher Weile, oder mit Gewaltthätigkeiten begangen worden sind, den Bezirksgerichten zu ernstlicher Bestrafung zu überweisen.
4. Diese Verordnung wird, in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren, den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugestellt, um die- // [S. 88] selbe in allen Gemeinden anschlagen und bekannt machen zu lassen, auch allen Gerichten und Unterbeamten, welche letztern zu Handhabung der gegenwärtigen Verordnung ebenfalls, so viel an ihnen liegt, mitwirken werden, zu ihrem Verhalt in die Hände zu legen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]